

Zeitschrift:	Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera
Band:	25=45 (1879)
Heft:	45
Rubrik:	Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wir durch die winterliche Landschaft überrascht, welche uns allerseits umgab, und ein eisig kalter Wind, der von Norden pfiff, schien uns den Weg nach Süden zu weisen, der dann auch bald angekommen und bei der mehr als frischen Temperatur lebhaft verfolgt wurde. Abends 4½ Uhr Ankunft in Bellenz.

Bei diesem Ausmarsch wußte Herr Oberst Wieland das Angenehme mit dem Nützlichen auf die glücklichste Weise zu verbinden, ein Talent, das ihm besonders eigen ist und welches er auch in jeder andern Richtung zur Geltung zu bringen weiß. Alle, die das Glück haben, unter seinen Befehlen Militärdienst zu thun, haben dies oft erfahren und sind auch von den dankbarsten Gefühlen gegen ihn durchdrungen.

Y.

Eidgenossenschaft.

— (Regulations für die Prüfungen an der militärwissenschaftlichen Abtheilung des schweiz. Polytechnikums.) Der schweizerische Bundesrat, auf den Antrag seines Militärdepartements, hat beschlossen:

Art. 1. Die Prüfungskommission besteht aus dem ersten Hauptlehrer der Kriegswissenschaften, der zugleich Vorstand der kriegswissenschaftlichen Abtheilung ist, als Präsidenten, einem Abgeordneten des schweizerischen Militärdepartements und einem Abgeordneten des Departements des Innern.

Die Prüfungskommission versammelt sich jeweils am Schlusse eines Semesters zur Vertheilung der Prüfungsergebnisse und zur Erteilung der Gesamtnote für diesen Schülern und Zuhörern, welche den vorgeschriebenen Kursus absolviert haben.

Die Lehrer der verschiedenen kriegswissenschaftlichen Fächern, soweit sie nicht schon Mitglieder der Prüfungskommission sind, nehmen mit berathender Stimme an den Verhandlungen der Konferenz Theil.

Art. 2. Das Schuljahr für die kriegswissenschaftliche Abtheilung umfaßt zwei Semester. In denselben sind in der Regel folgende Fächer zu lesen:

- 1) Heeresorganisation;
- 2) Taktik;
- 3) Militärgeographie und strategische Verhältnisse der Schweiz;
- 4) Kriegsgeschichte;
- 5) Ballistik;
- 6) Schießtheorie mit praktischen Übungen;
- 7) Waffenlehre;
- 8) Festigungskunst.

Diese Vorlesungen können nach Bedürfniß und gemäß Schlussnahme der Behörde vermehrt werden.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß Schüler die Kurse auf verschiedene Schuljahre vertheilen.

Art. 3. Die Prüfung in den verschiedenen Fächern findet am Schlusse des Semesters statt, in welchem dieselben gelesen wurden.

Die Ansichtung der Prüfung ist im Einverständniss mit dem Schulaufsichtsrat von dem Vorstand anzurufen und hiervon den Mitgliedern der Prüfungskommission Mittheilung zu machen.

Art. 4. Die Prüfung kann nach Gutfinden der Lehrer schriftlich, mündlich oder praktisch durchgeführt werden.

Die Prüfungen bezwecken, den Grad der allgemeinen militärwissenschaftlichen Bildung und das Verständniß in den technischen Fächern bei den Schülern nachzuweisen. Die Prüfungsaufgaben sind deshalb in diesem Sinne zu stellen, und es ist ein Zusammensetzen der Prüfungsgegenstände des nämlichen Lehrers bei den Aufgaben gestattet.

Art. 5. Jeder Lehrer gibt nach Maßgabe der Prüfung und der im Laufe des Semesters gemachten Erfahrungen die Noten für die einzelnen gelesenen Fächer.

Diese Noten werden bei den Semesterprüfungen vom Vorstand der Prüfungskommission vorgelegt.

Die Prüfungskommission gibt nach Einsichtnahme der Prüfungsergebnisse und nach stattgefunderner Erklärung durch die Lehrer die nach Artikel 95 der schweizerischen Militärorganisation geforderte Gesamtnote, welche mit den Rubriken „sehr gut“, „gut“, resp. I und II, als genügender Ausweis des Inhabers anzuerkennen ist, während die Gesamtnoten III, IV und V als den Anforderungen des Artikels 95 nicht entsprechend anzusehen sind.

Wird die Gesamtnote „gut oder sehr gut“ (I und II) von einem schon brevetirten Offizier erworben, so ist von dem Bezeugen dem Waffenschef des Offiziers, sowie der Wahlbehörde als Empfehlung bei dem Avancement nach Wahl durch das schweizerische Militärdepartement Kenntniß zu geben.

Die Zeugnisse werden vom Vorstande der Konferenz unterschrieben.

Art. 6. Die Gesamtnote I und II kann nur erreicht werden, wenn der Schüler im Sinne des Artikels 4 dieses Regulations in nachfolgenden Fächern sich derart ausgewiesen hat, daß aus dem Gesamtergebnis der Reihen sich weitigstens die Note „gut“ II ergibt, und zwar:

a. für Aspiranten der Infanterie und Kavallerie in den Fächern 1, 2, 3, 4, 6 und 7;

b. für Aspiranten der Artillerie und des Genie irgendein zu obigen Fächern noch die Fächer 5 und 8, sowie einschließlich weitere technische Spezialfächer, deren Einführung unter die Kriegswissenschaftlichen Lehrgegenstände von der Behörde beschlossen wird, hinzugefügt.

Sollte ein Lehrfach in dem Schuljahre nicht gelesen worden sein, so entscheidet die Prüfungskommission, ob nach dem Grade der erworbenen Reife in den übrigen Fächern gleichwohl die Gesamtnote auszustellen ist.

Art. 7. Die von der Kanzlei des Polytechnikums ausgesetzten und vom Präsidenten der Prüfungskommission unterschriebenen Zeugnisse werden den Schülern und den Zuhörern zugesetzt und eine Zusammenstellung der Gesamtnoten an das schweizerische Militärdepartement und, soweit dieselben Schüler des Polytechnikums betreffen, an den schweizerischen Schulrat ausgefertigt.

— (Corr. H. J.) Versammlung der Unteroffiziere der Bataillone Nr. 33 A und L in Uetendorf. Die Versammlung fand Sonntag den 26. Oktober in der Krone statt. An derselben nahm auch der Commandant des Bataillons 33 A, Herr Major Siegerist, mit mehreren Subaltern-Offizieren Theil. Es waren ca. 60 Mann anwesend. Nach Erledigung der Vereinsgeschäfte ergriff Feldwebel Moser das Wort, in einem durchaus gediegenen Vortrage die Pflichten des Unteroffiziers und seine Stellung den Untergebenen gegenüber darlegend. Ihm folgte Fourler Rüegsegger, der bekannte Alpengänger, mit einem Referat über „das Verhalten auf Märchen.“ In beredten, oft launigen Worten segte der Vortragende, welcher mit heute zugleich sein 25jähriges Dienstjubiläum feierte, der Versammlung seine auf reicher Erfahrung beruhenden Grundsätze auseinander. Als Fußbekleidung verlangt er rationelle Schuhe und leichte, wollene Söden, als Erfrischung Milch, Kaffee, Zucker und Backwerk. So glaubt er, daß Kopf, Magen und Füße am besten in Ordnung gehalten werden. Herr Hauptmann Zwoahlen erläuterte den Normal-Bestand einer Division. Mit einer warmen Aneide des Herrn Major Siegerist an die Versammlung schließt der offizielle Akt und frohe Bilder und Vorträge der Bataillonsmusik füllten die kurzen noch übrigen Stunden.

— (Eine Urlaubsgeschichte) macht durch die Blätter unter dem Titel „Militärische Hörte“ die Runde. Einem Cavalieristen im Wiederholungskurs in Narau soll in einem sehr dringenden Fall ein nur 24stündiger Urlaub bewilligt worden sein. — Dieses wird dem betreffenden Schul-Commandanten sehr übel genommen! Wir glauben mit Unrecht, da das Bundesgesetz vom 21. Hornung 1878 mögliche Beschränkung der Urlaube anbefiehlt. Doch der Offizier hat nur das Gesetz befolgt. Ob dieses zweitmäßig sei oder nicht, hat er nicht zu untersuchen. Der Vorwurf kann daher nur die Nähe treffen und es wäre zu wünschen, daß die Presse sich an diese halten möchte.

— (Herr Genie-Major Fried. von Herrenschwand), ein geborner Werner, seit ca. 30 Jahren in österreichischen Diensten, ist zum Oberstleutnant im k. k. Geniestab und Generalinspektor in der Festung Theresienstadt (in Böhmen) ernannt worden. Der Genannte machte im vorigen Jahre den böhmischen Feldzug mit großer Bravour mit und wurde damals vom Kaiser durch die Verleihung des Ordens der eisernen Krone ausgezeichnet.

A u s l a n d .

Oesterreich. (Enthüllung des Kriegerdenkmals.) Am 6. d. M. früh wurde das in der Stadt- und Hauptpfarrkirche St. Egyd in Klagenfurt vom Regimente Nr. 7 den Gefallenen bei der Occupation Bosniens errichtete Denkmal nach einer vorhergegangenen, vom Herrn Fürstbischofe abgehaltenen Seelenmesse feierlich enthüllt. Zu dieser Feier fanden sich die Spiken unserer Behörden, des Gemeinderaths, das Offizierscorps der hiesigen Garnison, Abheilungen der hier liegenden Truppen, dann die Repräsentantinnen und Repräsentanten unserer Vereine und unzählige Andächtige ein. Nach dem Schlusse der Seelenmesse nahm der Fürstbischof das Wort und entrolte in längerer, gediegener Ansprache ein Bild des Kriegers, welches er in so lebendigen Farben schilderte, daß in vielen Augen heile Thränen perlten. Nach Beendigung der Rede des Fürstbischofs wurde das Libra abgesungen und hierauf von demselben die Enthüllung des Gedenksteines und die Einweihung desselben vorgenommen. (Wedette.)

Frankreich. (Die Bewaffnung der französischen Feldbatterien) ist definitiv entschieden. Man will 3 Caliber führen, von 8, 9 und 9,50 cm. Die Rohre werden aus Gußstahl hergestellt und hinten durch Ringe verstärkt. Kupferringe vermittelten die Geschossführung. Starke Geschüzladungen (1,5 2 und 2,1 kg.) geben große Anfangsgeschwindigkeiten (490, 472 und 440 cm.) und flach gestreckte Geschossbahnen. Dreierlei Geschosse kommen zur Verwendung: Einfache Granaten, Doppelwandgranaten und Shrapnells. Die Totalgeschwelle beträgt 7 km. Zur Geschüzladung wird ein sehr dichtes, langsam zusammenbrennendes Pulver, welches wie das preußische zusammengesetzt ist, benutzt; für die einzelnen Caliber variiert die Größe der Pulverkörper. Die Rohre sind 2,28 (beim 9,50 cm.-Geschütz 2,50 m.) lang und besitzen 24 bis 28 Züge von 1 bis 1,22 mm. Tiefe, mit Preßfestivdrall. Der Verschluß ist bei den beiden leichteren Calibern nach Bange, bei dem Positions geschütz nach La Hitolle-Neffye konstruiert. Jedes Divisionsregiment erhält 9 cm. Batterien, jedes Corpsregiment 3 reitende 8 cm., 4 fahrende 9 cm. und 2 Positions- (9,50 cm.) Batterien. Die Positions geschüze scheinen namentlich für das Bombardement und zur Armirung der ersten Batterien vor festen Plätzen bestimmt zu sein, sind aber sehr schwerfällig, so daß sie außerhalb der Wege, namentlich auf weitem Boden, kaum zu transportiren sind. (Neue Milit. Blätter.)

Italien. (Lazarethgehülfen für die Alpencompagnien.) Nachdem sich die bisherige Ueberwölfung von Lazarethgehülfen an die Alpencompagnien nicht bewährt hat, da die quasest. Leute den anstrengenden Gebirgsdienst oft nicht aushalten konnten, ist nunmehr eine andere Rekrutirung derselben beschlossen worden. Im November jeden Jahres geben die Infanterie-Regimenter aus ihrem jüngsten Jahrgang starke und womöglich an Gebirgsdienst gewohnte Leute an die Sanitätscompagnien ab. Dort erhalten diese eine monatliche Unterweisung, hauptsächlich in Bezug auf die im Gebirge am häufigsten vorkommenden Krankheiten &c. und werden erst nach Ablauf dieser Zeit zu den Alpencompagnien übergeführt.

B e r s c h i e d e n e s .

— (Freiwillige militärische Gesellschaften als Surrogat stehender Truppen.) Das „Neujahrsblatt der Zürcher Feuerwerkergesellschaft“ Jahrgang 1854 schreibt darüber:

Wenn man bedenkt, daß die alten Schweizer in Europa die

Einzig waren, die keine stehenden Truppen, d. h. keine Soldaten unterhielten, welche ausschließlich dem Kriegerberufe sich widmeten, so wäre es schwer zu erklären, warum dieselben beinahe 300 Jahre lang ihre Grenzmarken gegen Jeden von außen her kommenden feindlichen Einbruch behaupten konnten; — wenn man, neben dem so sehr getadelten und dennoch (vom militärischen Standpunkte aus betrachtet) so nüchtern auswärtigen Kriegsdienst, derselben mehrheitliche freiwillige Leistungen überliehen wollte, für welche sie unter einander gesellschaftliche Verbindungen abschlossen, die fortwährend in Thätigkeit sich befanden, mithin um so eher die stehenden Truppen einzigermaßen ersetzten; — als sie dasjenige, was ihnen an Kunstscherlichkeit und an Hülfsmitteln abging, durch guten Willen und einen lebendigen Geist zu ersetzen sich bestrebten, welchen nur derjenige zu würdigen im Stande ist, der mit den Sitten und Gewohnheiten unserer lieben Altvorderen bekannt zu werden sich die Mühe nimmt.

So wie heutzutage unser gesellschaftliches Leben von einer außerordentlichen Mannigfaltigkeit von Geschäften, Verstreuungen und Genüssen erfüllt ist, so konnten im Gegenthell unsere Väter einst keine andern Volksfeste, als diejenigen, zu welchen der Tambour sie einlud. — Von dem kleinen Kinde, das, obwohl noch auf dem Arme der Mütterlin, unweit dem Schützenhaus beim Ringstechen mit dem kleinen Spleiß in der kleinen Hand den Preis gewann*) bis zum Landmann, welcher in der Uniform zu Gevatter bat, oder dem Bürger, welcher, den Degen an der Seite, zur Kirche ging, hatte alles einen militärischen Anstrich; — derjenige aber zu Stadt und Land, welcher in eine Schützengesellschaft oder eine andere ähnliche Genossenschaft aufgenommen wurde, besonders, wenn er zum Range eines Vorgesetzten sich empor schwingen konnte, that sich darauf nicht viel weniger zu gut, als Mancher, der heutzutage mit dem Doctorgrade oder einer politischen Würde geehrt wird. — Und wenn auch in Zeiten, wo noch keine Schauspiele erlaubt und öffentliche Gesellschaften weit seltener waren, als gegenwärtig, unsere Schützen oder Colleganten keine allzu strenge Diät sich auferlegten; — so wurde ihnen gerade darum das Waffenspiel um so lieber, weil sie wenig andere Kurzweil kannten, als das Zielschießen, das Lustfeuerwerk oder das Bambenwerfen. — Auch aus dem finanziellen Gesichtspunkte betrachtet gewährten diese militärischen Corporationen den wesentlichen Vortheil, daß sie keineswegs ausschließend auf Kosten der Regierung unterhalten werden mußten, sondern derselben partielle Unterstützung dankbar anerkannten.

Wenn nicht dem Namen, doch dem Wesen nach schenken auf der Landschaft die Schützenplätze (Schießstätten) die Schützengesellschaften ersetz zu haben, indem solche von Obrigkeit wegen angeordnet, in ihrem innern Haushalt aber mehr oder weniger selbstständig waren.**)

Neben den allgemeinen Bestimmungen beschränken sich daher die diesfälligen Verfügungen der Regierung meistens entweder auf Beiträge zur Erbauung neuer Schützenhäuser oder auf Regelung der Zielpfosten und der Schützengaben.

So wurden 1564 den Schützen zu Illnau zu ihrem neuen Schützenhaus die Ziegel geschenkt; — 1588 haben M. H. Herren in das neue Schützenhaus zu Meilen das Dach mit Flachziegeln

*) „Den gar jungen Knäbli mit den Spleiß wird auf dem Frau-Münsterhofe (wann es aber regnet in dem Schützenhaus am Platz auf der Lauben) ein hölzerner zweiköpfiger Reichsadler fürgestellt, und in jedem Schnabel ein elernes Ringlein eingeschleckt, dadurch ein Spleiß hindurch gehen mag; — welcher als dann mit dem Spleiß in vollem Lauf durch ein solches Ringlein flicht, demselben wird von dem Herren Schedelmeister und anderen darzu verordneten Herren die Gab (so alle gleich) in die Hand gegeben, auch von den darbei stehenden Trompeteren, Trommelschlägeren und Pfeiferen eins aufgemacht; diejenigen aber, so des Ringelns verfehlt, werden leer abgewiesen.“ Hans Erhard Fischer, Beschreibung des Zürich-Ges's. S. 415.

**) Heft 1. S. 14. — Aus den Bußen sollen voraus der Trümmermeister und übrigen Kosten bezahlt, der Rest aber zu Gaben gemacht und verkürzt werden. F. U. Lindinner's Manuscripte.